**Musikschulreglement**

**der Kreismusikschule**

**Chestenberg**

**Gemeinden Möriken-Wildegg,  
Brunegg und Holderbank**

**1.1.2018**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Grundsatz 4

§ 2 Ziel und Zweck 4

§ 3 Berechtigte 4

**2. Organisation**

§ 4 Gemeinderat 5

§ 5 Kreisschulpflege 5

§ 6 Musikschulleitung 5

§ 7 Sekretariat 6

§ 8 Musiklehrpersonen 6

§ 9 Abteilung Finanzen 6

**3. Lehrpersonen**

§ 10 Anstellungsbedingungen 7

§ 11 Besoldungen 7

§ 12 Öffentliche Ausschreibung 7

§ 13 Vorsorgeeinrichtung 7

§ 14 Leistungen während Krankheit und Unfall 8

**4. Unterricht Schüler Eltern**

§ 15 Ausführungsbestimmungen 9

§ 16 An- und Abmeldung 9

§ 17 Angebot 9

§ 18 Rechte und Pflichten 9

§ 19 Besuch auswärtiger Musikschule 9

§ 20 Notenmaterial und Musikinstrumente 9

§ 21 Absenzen / Ausschluss 10

§ 22 Schuljahr 10

§ 23 Unterrichtsräume 10

§ 24 Lektionen 10

**5. Finanzierung**

§ 25 Grundsatz 11

§ 26 Elternbeiträge 11

§ 27 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages 11

**6. Rechtsschutz**

§ 28 Beschwerdeverfahren 12

**7. Schlussbestimmungen**

§ 29 Inkrafttreten 12

Die Einwohnergemeinde Brunegg erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie des Personalgesetzes des Kantons Aargau vom   
16. Mai 2000:

**1. Allgemeine Bestimmungen**

|  |  |
| --- | --- |
|  | § 1 |
| Grundsatz | 1 Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg führt eine  Kreismusikschule Chestenberg (nachfolgend KMC genannt), die an der Kreisschule über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet. |
|  | 2 Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe und der 6. Primar gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau. |
|  | 3 Sofern diese Verordnung und das vorliegende Reglement und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, ist das Personalreglement der Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg anzuwenden. |
|  | § 2 |
| Ziel und Zweck | Die Aufgabe der KMC besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern, die Pflege der Hausmusik anregen und über die Schule hinaus wirksam werden. Der Besuch ist freiwillig. |
|  | § 3 |
| Berechtigte | Die KMC bietet an ihren Schulen für Volksschüler ab Kindergarten und Jugendliche in Erstausbildung Musik- und Singunterricht an. Zudem wird Erwachsenenunterricht zu Selbstkostenpreisen für Einwohner der Gemeinden Brunegg, Holderbank und Möriken-Wildegg angeboten. |

**2. Organisation**

|  |  |
| --- | --- |
|  | § 4 |
| Gemeinderat | 1 Der Gemeinderat Möriken-Wildegg legt auf Antrag der Kreisschulpflege das Budget für das kommende Jahr fest. Die Gemeinderäte Brunegg und Holderbank werden vorgängig angehört.  2 Der Gemeinderat Möriken-Wildegg hat die Behördenvertreter der beteiligten Gemeinden mindestens einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch einzuladen.  3 Die Kreisschulpflege informiert bei wichtigen Entscheiden die betroffenen Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden laufend. |
|  | § 5 |
| Kreisschulpflege | 1 Die Kreisschulpflege ist die Aufsichtsbehörde. Sie führt die KMC im Rahmen des genehmigten Budgets.  2 Sie wählt die Musikschulleiterin oder den Musikschulleiter und die Musiklehrpersonen.  3 Sie legt die angebotenen Fächer und die Dauer der Lektionen im Rahmen des bewilligten Budgets fest.  4 Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und Verordnungen. |
|  | § 6 |
| Musikschulleitung | 1 Die KMC wird durch die Musikschulleitung geführt. Sie ist der Gesamtschulleitung unterstellt. |
|  | 2 Die Musikschulleitung ist für die musikpädagogische und organisatorische Leitung der KMC verantwortlich, vor allem auch in struktureller und konzeptioneller Hinsicht. Sie sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit der Volksschule. |
|  | 3 Die detaillierten Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem Pflichtenheft, das durch die Kreisschulpflege erlassen wird, festgelegt. |
|  | § 7 |
| Sekretariat | 1 Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung das Schulsekretariat zur Verfügung.  2 Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat Möriken-Wil-degg. |
|  | § 8 |
| Musiklehrpersonen | Die Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und dem durch die Kreisschulpflege erlassenen Pflichtenheft geregelt. |
|  | § 9 |
| Abteilung Finanzen | 1 Der Rechnungsverkehr erfolgt über die Abteilung Finanzen der Gemeinde Möriken-Wildegg. Diese ist für die Besoldung und die Versicherung der Instrumentallehrpersonen des/der Musikschulleiters/-in sowie für das Inkasso der Elternbeiträge zuständig.  2 Die Abteilung Finanzen fordert die Defizitbeiträge proportional zu den besuchten Unterrichtsstunden auf Ende des Schuljahrs von den Partnergemeinden zurück. Sie kann halbjährlich Akontozahlungen erheben.  3 Für die Rechnungsführung erhebt die Gemeinde Möriken-Wildegg eine jährliche Verwaltungsentschädigung in der Höhe von 2 % des gesamten Personal- und Sachaufwands. |

**3. Lehrpersonen**

|  |  |
| --- | --- |
|  | § 10 |
| Anstellungsbedingungen | 1 Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, richtet sich die Anstellung der Instrumentallehrpersonen sinngemäss nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Anstelle des Departements tritt in Lohnfragen der Gemeinderat. Subsidiär gilt primär das Personalreglement der Gemeinde Möriken-Wildegg und sekundär das Obligationenrecht.  2 Altersentlastungen werden keine gewährt.  3 Die Lektionsdauer für Lehrpersonen beträgt 50 Minuten |
|  | § 11 |
| Besoldungen | 1 Die Besoldungen der Musiklehrpersonen entsprechen dem jeweiligen Lohn gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen) für die Primarstufe.  2 Für das Pensum und die Besoldung der Musikschulleitung sind die Vorgaben des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) beizuziehen. Der Besoldungsansatz wird nach dem LDLP, Sparte Schulleitung Volksschule (Lohnstufe 12), festgelegt. |
|  | § 12 |
| Öffentliche Ausschreibung | Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben. |
|  | § 13 |
| Vorsorgeeinrichtung | 1 Die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung werden nach den Vorschriften des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) bei der Vorsorgestiftung VMS (Verband Musikschulen Schweiz) versichert. |
|  | 2 Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten sind deren Anschlussverträge und Vorsorgereglemente massgebend. Sie haben sich zu 40 Prozent an den Prämien zu beteiligen. |
|  | 3 Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und bilden Bestandteil des Anstellungsvertrages. |
|  | 4 Gehören sie aber bereits einer anderen Pensionskasse an, so können die Arbeitgeberbeiträge entsprechend den oben erwähnten Bedingungen auch an diese Pensionskasse ausgerichtet werden. |
|  | § 14 |
| Leistung während Krankheit und Unfall | Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird das Gehalt im ersten Anstellungsjahr während eines Monates ausgerichtet. Für jedes Jahr erhöht sich der Anspruch um einen Monat. Das Gehalt wird maximal für die Dauer von 6 Monaten ausgerichtet. |

**4. Unterricht Schüler Eltern**

|  |  |
| --- | --- |
|  | § 15 |
| Ausführungsbestimmungen | 1 Die Kreisschulpflege erlässt mit Zustimmung des Gemeinderats Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikschulunterrichts. |
|  | § 16 |
| An- und Abmeldung | Die Formalitäten der An- und Abmeldung werden durch die Kreisschulpflege in der Musikschulordnung geregelt. |
|  | § 17 |
| Angebot | Die Kreisschulpflege legt das Angebot und die Länge der Unterrichtseinheiten im Rahmen des bewilligten Budgets fest. |
|  | § 18 |
| Rechte und Pflichten | Die Rechte und Pflichten sind in der Musikschulordnung geregelt. |
|  | § 19 |
| Besuch auswärtiger Musikschule | Möchte eine Schülerin oder ein Schüler ein Musikinstrument erlernen, das an der KMC nicht angeboten wird, so kann die Kreisschulpflege den Besuch einer auswärtigen Musikschule bewilligen, sofern allfällige Mehrkosten von den Eltern getragen werden. Die Verrechnung erfolgt über die Abteilung Finanzen. |
|  | § 20 |
| Notenmaterial und Musikinstrumente | Die Eltern beschaffen die zum Unterricht erforderlichen Instrumente und die benötigten Musikalien selbst. |
|  | § 21 |
| Absenzen / Ausschluss | Bei Absenzen gelten die gleichen Vorschriften wie beim ordentlichen Unterricht. In begründeten Fällen, insbesondere bei mangelnder Disziplin, unentschuldigten Absenzen sowie Nichtbezahlung des Elternbeitrags kann die KMC auf Antrag der Musikschulleitung den Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht verfügen. |
|  | § 22 |
| Schuljahr | Das Schuljahr der KMC entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien-, Feier- und Freitage sind identisch mit denen der Volksschule. Fallen aufgrund von Schulanlässen die Musikstunden aus, so besteht kein Anrecht auf anteilsmässige Rückerstattung. |
|  | § 23 |
| Unterrichtsräume | Die Gemeinden Brunegg, Holderbank und Möriken-Wildegg stellen der KMC genügend geeignete Räume zur Verfügung. |
|  | § 24 |
| Lektionen | 1 Über die Dauer der Schülerlektion (Einzel, Gruppen, Ensemble, etc.) entscheidet die Kreisschulpflege.  2 Bei besonderer Begabung besteht die Möglichkeit für ein Zweitinstrument. Das Zweitinstrument untersteht der Bewilligung der Kreisschulpflege.  3 Für den Oberstufenunterricht bleiben die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Rechts vorbehalten. |

**5. Finanzierung**

|  |  |
| --- | --- |
|  | § 25 |
| Grundsatz | Die Finanzierung der KMC erfolgt durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge sowie Beiträgen von weiteren Musikschulen. |
|  | § 26 |
| Elternbeiträge | 1 Für die vom Kanton nicht subventionierten Kosten des Instrumentalunterrichts legt der Gemeinderat Möriken-Wildegg auf Antrag der KMC jährlich den Elternbeitrag fest. |
|  | 2 Der Gemeindebeitrag beträgt 50 %.  3 Um eine mittelfristige Kontinuität der Beiträge zu erreichen, kann von den Ansätzen maximal 3 % (Auf- und Abschlag) abgewichen werden.  4 Die Beiträge bemessen sich nach Massgabe des Gesamtaufwandes der Musikschule.  5 Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise zu Beginn des Semesters. Bei Austritt im Laufe des Semesters erfolgt keine Rückerstattung.  6 Fallen Stunden aufgrund von Verhinderungen der Schülerin oder des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes. |
|  | § 27 |
| Reduktion und Erlass des Elternbeitrages | 1 In Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Gesuch der Eltern reduziert werden.  2 Die Einzelheiten werden im Elternbeitragsreglement geregelt. |

**6. Rechtsschutz**

|  |  |
| --- | --- |
|  | § 28 |
| Beschwerdeverfahren | 1 Entscheide der Musikschulleitung können innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung an die Kreisschulpflege weitergezogen werden.  2 Gegen Entscheide der Kreisschulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden. |

**7. Schlussbestimmungen**

|  |  |
| --- | --- |
|  | § 29 |
| Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Möriken-Wildegg vom 16. Juni 2006 und der Musikschule Holderbank aus dem Jahre 2002. |

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung Möriken-Wildegg beschlossen

am 20. November 2017.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung Brunegg beschlossen

am 29. November 2017.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung Holderbank beschlossen   
am 22. November 2017.

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Dr. Hans-Jürg Reinhart Pascal Chioru

GEMEINDERAT BRUNEGG

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Ruth Imholz Strinati Brigitte Woodtli

GEMEINDERAT HOLDERBANK

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Herbert Anderegg Ruth Fischer